

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Umgestaltung eines Uferabschnitts der Kyritzer Unterseeinsel“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. September 2022

Die Stadt Kyritz plant die Erweiterung eines Ausflugslokals auf der Kyritzer Unterseeinsel. Hierfür soll die im Norden bereits vorhandene Steganlage östlich in Richtung Dampferanlegestelle erweitert und fünf schwimmende Übernachtungshütten angeordnet werden. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf der Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Die Stadt Kyritz beantragt für die geplante Umgestaltung der Kyritzer Unterseeinsel eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend § 5 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt betreffen im Wesentlichen die Überplanung eines Uferabschnittes der Unterseeinsel mit fünf fest installierten Schwimmhütten. Da die Schwimmhütten auf Pontons angeordnet werden, sich durch ansprechende Gestaltung in das Landschaftsbild des Untersees einfügen sollen und sich die Flächeninanspruchnahme auf maximal 800 m² beschränkt, lassen sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG vermeiden und sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)